

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

über die Gewährung eines
qualifizierten Nachrangdarlehens im Treuhandwege

verabredet und abgeschlossen am tieferstehenden Tage zwischen

1. **Business Revolution Society Verein, ZVR-Zahl: 731497353,
c/o 1000x1000 Crowdbusiness GmbH, Grabenstraße 231, 8045 Graz,**

(in der Folge auch kurz der "Treuänder" genannt),

und

2. **dem im Zeichnungsschein genannten Crowdinvestor**

(in der Folge auch kurz der "Crowdinvestor" genannt),

wie folgt:

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Der Treuhänder ist ein Verein nach österreichischem Recht, der sich mit der Förderung revolutionärer Geschäftsideen beschäftigt. Der Treuhänder beabsichtigt zur Finanzierung des operativen Geschäfts der **Gragger & Chorherr gemeinnützige GmbH** insbesondere für:

Realisierung des Projekts "AUF- UND AUSBAU DER GRAGGER & CHORHERR HOLZOFENBÄCKEREI".

gemäß Mittelverwendung (**Anlage./1**) im Wege des Crowdfundings liquide Mittel in Form eines qualifizierten Nachrangdarlehens im Gesamtausmaß von bis zu **€ 500.000,00** einzuwerben. Zu diesem Zweck beabsichtigt der Treuhänder mit der Gragger & Chorherr gemeinnützige GmbH, Schönbrunner Schloßstraße 5/7, 1120 Wien, einen **Vertrag** über die **Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens (Anlage ./2)**; kurz als „Nachrangdarlehen“ oder „Darlehensvertrag“) abzuschließen, der ein **integrierender Bestandteil dieses Vertrages** ist.

- 1.2. Weiters beabsichtigt der Treuhänder mit einer größeren Anzahl an Crowdfundern **Treuhand- und Verwaltungsverträge** – wie den vorliegenden – abzuschließen, auf deren Basis verschieden große Anteile des Nachrangdarlehens zwar im eigenen Namen, jedoch treuhändig und sohin **auf Rechnung** der Crowdfundern gehalten werden. **Wirtschaftlich** betrachtet sollen sohin die **Crowdfunder als Darlehensgeber** auftreten.
- 1.3. Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien die nachstehende Vereinbarung.

2. TREUHANDVERHÄLTNIS

- 2.1. Mit Wirksamkeit dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrags übernimmt der Crowdfunder **einen Anteil** an dem vom Treuhänder gehaltenen Nachrangdarlehen **gemäß dem Zeichnungsschein** vom heutigen Tage (Anm: Der Zeichnungsschein wird **elektronisch erstellt** und an die auf der Plattform www.1000x1000 im Profil des Anlegers hinterlegte E-mail-Adresse übermittelt, im Anschluss an den erfolgreichen durchgeführten elektronischen Zeichnungsprozess).
- 2.2. Der vorliegende Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird **rechtswirksam**, wenn
- a) der Crowdfunder den in **Vertragspunkt 2.1.** bezeichneten Darlehensanteil auf das Konto des Treuhänders eingezahlt hat
und
 - b) die Mindestinvestitionssumme von **€ 90.000,00** erreicht worden ist (die Mindestinvestitionssumme wird erreicht, wenn ein Betrag von € 90.000,00 auf dem Konto des Treuhänders eingegangen ist). **Vgl. dazu die Vertragspunkte 7.1. und 7.2. der Anlage ./2 Darlehensvertrag.**
- 2.3. Klarstellend wird festgehalten, dass insgesamt **höchstens ein Darlehen in Höhe von € 500.000,00** gewährt wird.

- 2.4. Dem **Crowdinvestor** sind der beiliegende Darlehensvertrag (**Anlage ./2**) und die Geschäftspläne des Projektes (**Anlage ./1**) **bekannt**. Der Crowdinvestor bestätigt, diese Dokumente vor Abgabe der verbindlichen Vertragserklärung gelesen und verstanden zu haben. Der Crowdinvestor erklärt sich mit den **Inhalten** dieser **Verträge** und dem **Geschäftsplan einverstanden** und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass es sich um eine Beteiligung mit hohem Risiko handelt und im Besonderen ein **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals aufgrund der Ausgestaltung als qualifiziertes Nachrangdarlehen (vgl. **Vertragspunkt 8., der Anlage ./2 Darlehensvertrag**) möglich ist.
- 2.5. Der Crowdinvestor erhält spätestens nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrags nachfolgende Verträge per Email zugesandt bzw. stehen im diese nach der Registrierung zum **Download** auf der **Seite www.1000x1000.at/gragger-chorherr** zur Verfügung:
- a) dieser, dem erworbenen Anteil am Nachrangdarlehen zugrunde liegende, Treuhand- und Verwaltungsvertrag,
 - b) den zugehörigen Zeichnungsschein (**siehe unter Vertragspunkt 2.1**),
 - c) den beigeschlossenen Darlehensvertrag (**Anlage ./2**).

3. AUFTRAG

- 3.1. Der Crowdinvestor beauftragt nunmehr im Rahmen dieses Vertrages den Treuhänder, im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Crowdinvestors, einen Anteil an dem der Gesellschaft gewährten Nachrangdarlehen (**Anlage ./2**) in der im Zeichnungsschein (**siehe unter Vertragspunkt 2.1**) bezeichneten Höhe zu erwerben und zu halten, diesen Anteil zu verwalten und dem Crowdinvestor allen Nutzen daraus unverzüglich zu überlassen und ihm überhaupt alle aufgrund des treuhändig gehaltenen Anteils am Nachrangdarlehen zukommenden Vermögensvorteile unverzüglich weiterzugeben bzw. nach seiner Weisung zu verwenden. Im Innenverhältnis handelt der Treuhänder **ausschließlich im Auftrag** und **auf Rechnung** des Crowdinvestors. Sihin steht **alleine** dem **Crowdinvestor** das **wirtschaftliche Eigentum** an dem für ihn gehaltenen Anteil am Nachrangdarlehen – der auch steuerlich nur ihm zuzurechnen ist – zu.
- 3.2. Der Crowdinvestor übernimmt durch den Treuhänder einen Anteil am Nachrangdarlehen, dessen Höhe sich aus dem Zeichnungsschein (**siehe unter Vertragspunkt 2.1**) ergibt.
- 3.3. Der Treuhänder ist berechtigt, das, an die Gesellschaft gewährte Darlehen, durch Abschluss weiterer Darlehensverträge beliebig zu erhöhen und diese Anteile für weitere Crowdinvestoren auf Basis eines diesem Vertrag entsprechenden Treuhand- und Verwaltungsvertrag treuhändig zu halten.
- 3.4. Beendet der Treuhänder das Vertragsverhältnis vorzeitig aus wichtigem, vom Crowdinvestor verschuldetem Grund, so hat der Crowdinvestor dem Treuhänder zur Abgeltung des mit der Vertragsbeendigung entstehenden Kosten und des daraus resultierenden Mehraufwandes eine Schadenspauschale in Höhe von 1 % des gezeichneten Betrags gemäß Zeichnungsschein (**siehe unter Vertragspunkt 2.1**),

zumindest aber den Betrag von € 50,00 zu leisten. Der Treuhänder ist berechtigt, mit seinem diesbezüglichen Anspruch Gegenforderungen des Crowdinvestors aufzurechnen.

4. AUFGABEN DES TREUHÄNDERS

4.1. Der Treuhänder wird vom Crowdinvestor **auf Dauer des Treuhandverhältnisses** beauftragt, sämtliche Rechte, wie sie dem Crowdinvestor aus dem Darlehensvertrag zustünden, wenn er selbst unmittelbarer Vertragspartner wäre, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nach pflichtgemäßem Ermessen auszuüben.

4.2. Der Treuhänder

a) ist verpflichtet, das laut Zeichnungsschein (**siehe unter Vertragspunkt 2.1**) eingesetzte Kapital auf Abruf an die Gragger & Chorherr gemeinnützige GmbH weiterzuleiten. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Zahlung von **Vergütungen** (Zinsen, Gutscheine, etc.) sowie die **Rückzahlung** des Darlehens an den Crowdinvestor in der Folge **von der** Gragger & Chorherr gemeinnützige GmbH **selbst** vorgenommen wird und diesbezüglich für den Treuhänder keine Verpflichtungen bestehen;

b) ist verpflichtet, das Treuhandvermögen getrennt vom eigenen Vermögen zu verwalten und über den treuhändig gehaltenen Anteil am Darlehen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Crowdinvestors zu verfügen;

c) übernimmt die **Zusendung von Mitteilungen** über das **Jahresergebnis** von der Gragger & Chorherr gemeinnützige GmbH an die Crowdinvestoren;

d) führt für alle Crowdinvestoren ein besonderes Verzeichnis (**Treuhandregister**), in dem die Höhe der Beteiligung, der Name und die Anschrift des Crowdinvestors angeführt sind. Auch jedwede Übertragung/Verpfändung ist im Treuhandregister einzutragen. Jedem Crowdinvestor steht – mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen Crowdinvestoren, die hiermit erteilt wird – das Recht auf Einsicht in das Treuhandregister zu. Damit die Crowdinvestoren ihre Rechte ausüben können, die ein gemeinsames Vorgehen erfordern, ist jeder Crowdinvestor berechtigt, am Sitz der Treuhandgesellschaft in das Treuhandregister elektronisch Einsicht zu nehmen und eine Abschrift anzufertigen;

e) ist verpflichtet, den Crowdinvestor über die **Bestellung** eines **neuen Treuhänders** mittels Briefes, Fax oder in elektronischer Form zu verständigen;

4.3. Der Treuhänder hat aus berechtigtem Grund **auf Verlangen** eines Crowdinvestors eine **Crowdinvestoren-Versammlung** abzuhalten. Die Crowdinvestoren-Versammlung fällt ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Kann der Crowdinvestor nicht an der Crowdinvestoren-Versammlung teilnehmen, so kann er dem Treuhänder auf schriftlichem Wege Weisungen hinsichtlich dessen Abstimmverhalten erteilen, und ist der Treuhänder verpflichtet, das dem Crowdinvestor zustehende Stimmrecht nach Maßgabe der ihm vom jeweiligen Crowdinvestor einzeln erteilten Weisung auszuüben.

- 4.4. Erfolgt eine solche Weisung des Crowdinvestors nicht, so hat der Treuhänder die Rechte des Crowdinvestors nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung des Gesamtwohls von "AUF- UND AUSBAU DER GRAGGER & CHORHERR HOLZOFENBÄCKEREI" auszuüben, wobei eine Haftung der Treuhänders für Entscheidungen in der Crowdinvestoren-Versammlung ausgeschlossen ist.

5. HAFTUNG DES TREUHÄNDERS

- 5.1. Der Treuhänder haftet den Crowdinvestoren **nur für grob schuldhafte Verletzung** der ihm nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag, dem Darlehensvertrag und dem Gesetz obliegenden Pflichten.
- 5.2. Eine Haftung für weitergehende Ansprüche, insbesondere für die vom Crowdinvestor verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele, wird nicht übernommen. Insbesondere wird **keine** wie immer geartete **Haftung** für die Richtigkeit und **Erreichbarkeit des Business-Plans** der Darlehensnehmerin übernommen. Diesbezüglich bestätigt der Crowdinvestor, über ausreichende **Kenntnisse** hinsichtlich der **wirtschaftlichen und steuerlichen Konsequenzen** aus dem gegenständlichen Vertrag zu verfügen bzw. diese Konsequenzen mit seinem **persönlichen Berater bzw. Steuerberater besprochen** zu haben.
- 5.3. Der Treuhänder hat auch nicht dafür einzustehen, dass die Gragger & Chorherr gemeinnützige GmbH oder ihre Tochtergesellschaften ihre nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.
- 5.4. Ein allfälliger Anspruch eines Crowdinvestors auf Ersatz ihm entstandener Nachteile, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage diese beruhen, **verjährt** innerhalb von **drei Jahren** ab seiner Entstehung. Der Crowdinvestor hat diesbezügliche, allfällige Ansprüche gegen den Treuhänder innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend zu machen. Eine Versäumung dieser Frist lässt allfällige Ansprüche untergehen.

6. DAUER DES TREUHANDVERHÄLTNISSES

- 6.1. Das Treuhandverhältnis beginnt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung gemäß **Vertragspunkt 2.2.**
- 6.2. Das **Treuhandverhältnis endet**, nachdem der Darlehensvertrag (**Anlage ./2**) beendet wird und an den Crowdinvestor der von ihm gezeichnete Anteil am Nachrangdarlehen gemäß Zeichnungsschein (**siehe unter Vertragspunkt 2.1**) **vollständig zurückbezahlt** wurde. Beiden Teilen ist eine Kündigung des Treuhandverhältnisses aus wichtigem Grund möglich (**vgl. Vertragspunkt 7.5., der Anlage ./2 Darlehensvertrag**). Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief auszusprechen.

- 6.3.** Beiden Vertragsteilen ist eine außerordentliche Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages möglich, wenn über das Vermögen eines Crowdinvestors das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird oder wenn auf den dem Crowdinvestor im Innenverhältnis zustehenden Anteil am Darlehen von einem Gläubiger Befriedigungsexekution geführt und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben werden.
- 6.4.** Im Falle des Ausscheidens des Treuhänders aus dem Projekt "AUF- UND AUSBAU DER GRAGGER & CHORHERR HOLZOFENBÄCKEREI" hinsichtlich des treuhändig gehaltenen Darlehens hat dieser im Einvernehmen mit der Gragger & Chorherr gemeinnützige GmbH einen neuen Treuhänder zu bestellen und diesem das Darlehen sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag zu übertragen. Ein Treuhänderwechsel ist jedenfalls auch ohne Zustimmung von der Gragger & Chorherr gemeinnützige GmbH zulässig, wenn auf den neuen Treuhänder sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag überbunden werden.

7. RECHTSFOLGEN DER KÜNDIGUNG

Wird das Treuhandverhältnis gekündigt bzw. beendet, so ist der Treuhänder dazu verhalten, jenen Teil der Darlehens, der dem Anteil des Crowdinvestors an dem gesamten treuhändig gehaltenen Darlehen entspricht, **aufzukündigen** bzw. **dieses herabzusetzen** und für ihn den **entsprechenden Rückzahlungsanspruch zu begehren, sofern und soweit dies möglich ist (vgl. dazu Vertragspunkt 6. „Dauer des Treuhandverhältnisses“)**. Der Crowdinvestor **verzichtet** hiermit ausdrücklich darauf, **als Folge der Beendigung** des Treuhandverhältnisses den auf ihn entfallenden Teil des Darlehens **im eigenen Namen zu halten** (d.h. eine Übertragung der Anteile innerhalb der Abwicklungszeit einer vereinbarten Kündigung ist nicht möglich. Die Kündigung endet mit der vollständigen Rückzahlung des Betrages an den Anleger). Er nimmt deshalb zustimmend zur Kenntnis, dass der Treuhänder trotz einer Kündigung des Treuhandverhältnisses **bis zur vollständigen Rückzahlung** des entsprechenden Teils der Darlehens auch weiterhin die daraus resultierenden Rechte für ihn wahrnimmt, jedenfalls aber das Darlehen hinsichtlich des von der Kündigung betroffenen Anteils, **sofern und soweit dies möglich ist**, beendet.

8. ÜBERTRAGUNG/VERPFÄNDUNG DES ANTEILS DES CROWDINVESTORS

- 8.1.** Der Crowdinvestor ist berechtigt, seinen Anteil am Darlehen bzw. die damit verbundenen Rechtsstellung an Dritte zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu übertragen und bedarf hierfür keiner Zustimmung der Crowdinvestoren-Versammlung. Der Crowdinvestor hat im Übertragungsfall die Rechte und Pflichten aus diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

- 8.2. Eine Übertragung im Sinne des **Vertragspunktes 8.1.** an Personen, die nicht bereits Crowdinvestoren sind, bedarf der vorherigen Zustimmung von „Gragger & Chorherr gemeinnützige GmbH“.
- 8.3. Jede Verpfändung des Anteils am Darlehen bzw. der damit verbundenen Rechte oder von Teilen davon bedarf der vorherigen Zustimmung von „Gragger & Chorherr gemeinnützige GmbH“.
- 8.4. Die Übertragung des Rückzahlungsanspruchs ist nur zulässig, wenn der Übernehmer gegenüber der Darlehensnehmerin schriftlich und rechtsverbindlich seinen vollumfänglichen Eintritt in diesen Vertrag bzw. in alle mit diesem zusammenhängenden Rechte und Pflichten erklärt.
- 8.5. Von einer Übertragung seiner Ansprüche oder Teilen davon hat der Crowdinvestor dem Treuhänder spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung schriftlich zu verständigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird die Übertragung gegenüber dem Treuhänder erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Ebenso ist der Treuhänder von Verpfändungen schriftlich zu benachrichtigen. Der Treuhänder ist verpflichtet, die Übertragung im Treuhandregister gemäß **Vertragspunkt 4.2.d)** einzutragen.
- 8.6. Stirbt ein Crowdinvestor, so wird das Treuhandverhältnis beendet und treten die Rechtsfolgen der Kündigung gemäß **Vertragspunkt 7.** ein, sofern der/die Rechtsnachfolger des Crowdinvestors nicht binnen **4 Wochen** nach **Abwicklung des Verlassenschaftsverfahrens** den vollumfänglichen Eintritt in das Treuhandverhältnis erklären.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1. Der Crowdinvestor wurde ausdrücklich und gesondert auf die **Vertragspunkte 2.4., 3.4., 5.1. bis 5.4.** dieses Vertrages sowie auf die **Vertragspunkt 4.1., 7.1. bis 7.4. und 8.** des **Darlehenvertrags** hingewiesen, ist sich über die rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen dieser Bestimmungen im Klaren und stimmt diesen ausdrücklich und unwiderruflich zu.
- 9.2. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform.
- 9.3. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des für die jeweilige Streitigkeit sachlich zuständigen Gerichtes in **Graz**, erster Bezirk.
- 9.4. Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. In einem

derartigen Fall gilt die betreffende Bestimmung durch eine solche als ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.

Anlagen: (Anm.: dieses Dokument – der Treuhand- und Verwaltungsvertrag – ist als Anlage ./3 im Gesamtprojekt ausgewiesen)

- Anlage ./1 Geschäftsplan, Projektbeschreibung, Mittelverwendung
- Anlage ./2 NR-Darlehensvertrag
- Anlage ./4 Informationsblatt gemäß § 4 AltFG
- Anlage ./5 Zeichnungsschein Muster
- Anlage ./6 Jahresabschluss Gragger&Chorherr
- Anlage ./7 Firmenbuchauszug Gragger&Chorherr
- Anlage ./8 AGBs 1000x1000
-

Graz, am 13.10.2019